

Die Ameise

„Zusammen strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werben, als dienendes Glied schreiß' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei N. B. v. M. Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

von

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 20 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.
 Redacteur: Georg Lenz, NW. Kronstraße 48.

Nr. 10.

Berlin, den 10. März 1882.

Neunter Jahrgang.

Arbeiterschutz.

„Zu den wichtigsten Fragen des Tages gehört inmitten der sozial-politischen Probleme der Zeit die stetige Fortbildung der Fabrikgesetzgebung. In Deutschland hat man hier vor Allem bei § 120, Abs. 3 in Verbindung mit § 18 der Reichsgewerbeordnung einzusetzen und die Vollzugsvorschriften für die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zu Gunsten des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren an Leben und Gesundheit zu erlassen. Was nach dieser Richtung in Deutschland vorgeschlagen, im Auslande durchgeführt worden, wurde hier zusammenzufassen versucht.“ So beginnt eine soeben in Berlin bei Puttkammer u. Mühlbrecht erschienene Broschüre „Arbeiterschutzmaßnahmen gegen Unfall- und Krankheitsgefahren.“ Ihr Verfasser ist der rühmlich bekannte volkswirtschaftliche Schriftsteller Paul Dehn, gewidmet ist sie „dem verdientesten Vorkämpfer für Arbeiterschutz.“ F. Engel-Dollfus zu Dorow im Elsaß. Das Büchlein ist so geschrieben, daß auch ein diesen Angelegenheiten nicht Nahestehender es gern und mit Nutzen lesen wird.

Weiter heißt es im Vorwort, daß der Verfasser ohne Voreingenommenheit und ohne Parteistandpunkt in seiner Darstellung doch zunächst das Arbeiterwohl vor Augen gehabt habe und hoffe, daß Arbeitgeber, Unternehmer und Hygieniker angeregt werden, diese Dinge weiter zu erörtern, was den legislativen Entscheidungen nur nützlich sein könnte. Auch uns scheinen die Verwaltungsbehörden mit einigen Spezialvorschriften, welche durch die Gesetzgebung schon recht lange vorbereitet sind und zum Erlaß reif wären, mehr als gut ist zu zögern, so sehr auch einzelnes hier und da Geschriebene anzuerkennen ist. Von dem bereits ins Werk Gesetzten ist wohl das Meiste und Beste den (in Preußen seit 8, im übrigen Deutschland seit 3 Jahren amtierenden) Fabrikeninspektoren zu danken. Nur bestimmen läßt sich dem Verfasser in dem Wunsche, daß diese verdienstvollen, eigenartigen, in alle Einzelheiten der Praxis eingeweihten Aufsichtsorgane des modernen Staates künftig immer mehr zur Mitwirkung bei der Durchführung der Bestimmungen jenes Paragraphen herangezogen werden möchten.

Einen einigermaßen zulänglichen Auszug aus dem auf 78 Seiten zusammengedrängten Inhalt hier zu geben, verbietet seine Reichhaltigkeit. Auf Einzelnes können wir nicht eingehen; begnügen wir uns deshalb, das Register und eine halbe Seite aus der Einleitung mitzutheilen. A. Unfallgefahren: Gesetz-

geberische Anläufe, Ursachen der Unfälle, Mängel der Unfallverhütung, Maßnahmen derselben, der Mühlhauser Verein. B. Krankheitsgefahren: Gesundheitsgefährliche Betriebe, Mängel der Krankheitsverhütung, gewerbliche Vergiftungen, Maßnahmen der Krankheitsverhütung, Gastpflicht für Krankheitsgefahren. C. Arbeiterschutz im Auslande, England, Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Dänemark.

„Wir nehmen keinen Anstand, es auszusprechen, daß die Großindustrie im eigentlichen Wortsinne den Pflichten, welche ihr die Staatsgewalt bezüglich Arbeiterschutz noch auferlegen könnte, im Allgemeinen bereits nachgekommen ist. Ihr nachzuwehren liegt, was immerhin anzuerkennen bleibt, im besten Willen der noch ungenügend erstarkten Kleinindustrie. Eine bedauerliche Unkenntnis hindert die landwirthschaftliche Industrie an der Ausführung von Maßnahmen, welche, nicht länger aufschiebbar, von ihr erzwungen werden müssen. Einer anderen Gruppe industrieller Betriebe ist indeß wegen ungenügenden Arbeiterschutzes strafbare Gewissenlosigkeit zur Last zu legen. Es sind jene Fabriken, welche, gewissen billigen Kleider-Konfektionsgeschäften in mehr als einer Hinsicht ähnlich, von Kapitalbesitzenden, doch betriebsunkundigen Unternehmern, meist Handelsleuten, gegründet und mit Hilfe eines mehr oder minder bewanderten Werkmeisters lediglich in dem Gedanken auf einen möglich schnell und hoch zu erzielenden Gewinn ausgebeutet werden, ohne Rücksicht auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter. Derlei Unternehmungen findet man namentlich in Berlin nicht selten und ihr Bestehen läßt es begreiflich erscheinen, wenn in manchen dortigen wortsührenden Kreisen jegliche sozial-politische Thätigkeit der Staatsgewalt so eifrig und leidenschaftlich verhorrescirt worden ist und wird.“

Nicht die Gesetzgebung und der Staat vermögen im Gebiete der Arbeiter Wohlfahrtseinrichtungen nachhaltig zu helfen, sondern nur wohlberathene freiwillige individuelle und Vereins-Thätigkeit. Die auf Verhütung von Unfällen gerichtete ist weit wichtiger, als Versicherung gegen vorkommende Unfälle. Der Sinn für diese Thätigkeit ist bei uns noch durchaus nicht allgemein geweckt, zu hoffen steht indessen, daß derselbe erwacht und um so mehr erstarkt, je allgemeiner empfunden wird, daß das Eingreifen von oben ohne umsichtige Mitwirkung von unten theils fruchtlos bleibt, theils die Entwicklung stört. Auch die Arbeiter müssen durch unablässige Mahnungen und Belehrungen allmählich aus ihrer Gleichgültigkeit gerissen und zur Erkenntnis und Uebung dessen, was ihrerseits noththut, erzogen werden.

Das Hilfskassengesetz betreffend.

Dem Volkswirtschaftsrath sind nunmehr die Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Arbeiter (Hilfskassengesetz) zugegangen. Wir theilen aus demselben das folgende mit:

I. Versicherungszwang. A. Statt des bisher zulässigen auf Tit. VIII der Gewerbeordnung beruhenden mittelbaren, durch Ortsstatut oder Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes bedingten Zwanges zur Bildung von Krankenkassen für gewerbliche und Fabrikarbeiter bzw. zum Beitritt zu diesen Kassen wird ein unbedingter gesetzlicher Zwang zur Krankenversicherung eingeführt, und zwar für folgende Arbeiter: 1) für alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnen-Dampfschiffahrtsbetriebe, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter; 2) für alle nicht unter Nr. 1 fallenden, gegen Lohn beschäftigten Handwerks-Gesellen und Lehrlinge; 3) für alle in anderen stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigten Gehilfen und Arbeiter, soweit sie nicht unter B I bis 4 fallen.

B. Durch Ortsstatut oder soweit auf diese Weise einem hervortretenden Bedürfnisse nicht abgeholfen wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden kann der Zwang zur Krankenversicherung begründet werden: 1) für Handlungsgehilfen und Lehrlinge, für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; 2) für die in Transportgewerben beschäftigten Arbeiter, welche nicht unter A. I fallen; 3) für die von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen; 4) für selbstständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. (Hausindustrie.)

II. Formen der Krankenversicherung: Die Versicherung kann erfolgen: A. Durch die Gemeinde-Krankenversicherung. B. Durch Ortskrankenkassen, die von den Gemeinden für sämtliche innerhalb des Gemeindebezirks in einem oder mehreren Gewerben beschäftigten Arbeiter zu errichten sind. C. Durch Innungskrankenkassen. D. Durch Fabrikkrankenkassen. E. Durch eingeschriebene Hilfskassen. Der Gemeindefrankenversicherung unterliegen alle diejenigen Versicherungspflichtigen, welche nicht einer der unter B bis D bezeichneten Klassen als Mitglieder angehören.

Titel III handelt von dem Gegenstand der Versicherung und Versicherungsbeiträge. Als Krankenunterstützung ist für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen zu gewähren: a) Entweder die Hälfte des ortsüblichen Tageslohns neben freier ärztlicher Behandlung und $\frac{2}{3}$ der Arzneikosten; b) oder $\frac{2}{3}$ des ortsüblichen Tageslohnes.

Tit. IV. handelt von den Pflichten der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben jeden Versicherungspflichtigen, welchem sie Beschäftigung geben, spätestens vom dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, sie müssen ferner die Versicherungs- und Krankenkassenbeiträge wöchentlich pränumerando für die oben bezeichneten einzahlen.

Der fünfte Titel handelt von der Organisation und Verwaltung der Gemeinde- und Fabrikkrankenkassen, der sechste Titel von der Beaufsichtigung der Kassen, der siebente von dem Verhältnis der Knappschaftskassen zur Krankenverpflegung. Der achte Titel enthält die Uebergangsbestimmungen.

Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter.

I. Genossenschaftsprinzip. Die Unfallversicherung der Arbeiter erfolgt in der Weise, daß jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes einer der unter Berücksichtigung der Höhe der Unfallgefahr zu bildenden Genossenschaften angehören muß, und diesen Genossenschaften die Verpflichtung auferlegt wird, die gesetzlichen Entschädigungen unter Beihilfe des Reichs zu leisten.

Die letztere bildet einerseits das Äquivalent für die aus der neuen Regelung sich ergebende Erleichterung sämtlicher Gemeinden in ihrer Armenlast und andererseits den Zuschuß, welchen das Reich im Hinblick auf den staatlichen Zweck der Unfallversicherung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse so lange zu leisten hat, als nicht durch die Erfahrung erwiesen ist, daß die Industrie die alleinige Uebernahme der erforderlichen Leistungen ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit zu ertragen vermag.

II. Versicherungspflicht. Zu versichern sind alle Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahresverdienste von nicht über 2000 (1500?) Mark, welche beschäftigt werden:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen, Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken;

2) in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sowie bei der Ausführung von Bauten, soweit die Beschäftigung nicht lediglich in der Ausführung einzelner Reparaturarbeiten besteht.

Den unter 1 und 2 aufgeführten gelten diejenigen Betriebe gleich, in welcher Dampf- oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benutzt wird. (Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei Lokomobilen oder durch mechanische Kraft bewegten Triebwerken beschäftigt werden, bleibt vorbehalten.)

III. Hinsichtlich der Art und Weise der den Versicherten zu gewährenden Leistungen werden die Bestimmungen des vom Reichstage beratenen Gesetzentwurfs mit folgenden Abänderungen beibehalten:

1) Für die ersten 13 Wochen der durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit wird auf Grund der Unfallversicherung keine Entschädigung geleistet. An die Stelle der letzteren tritt die Unterstützung auf Grund der Krankenversicherung, zu welcher die Arbeitgeber für die Unfallversicherungspflichtigen Arbeiter $\frac{33}{100}$ Prozent der Beiträge zu leisten haben.

2) Der Berechnung der Entschädigung wird nur derjenige Teil des

Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt, welcher 1200 M. für das Jahr oder 1 M. pro Arbeitstag nicht übersteigt.

Dagegen werden Beiträge zur Unfallversicherung von den Versicherten überhaupt nicht erhoben.

IV. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Organe der Genossenschaften.

Der Entschädigungsberichtigte kann gegen die Feststellung den Weg der Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde beschreiten. Gegen die Entscheidung der letzteren steht beiden Theilen der Rechtsweg offen.

V. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung der Genossenschaft durch die Postverwaltung (für diejenigen Staaten, welche nicht zur Reichspostverwaltung gehören, nach ihrer Wahl durch die Postverwaltung oder durch eine andere Staatsverwaltung).

Halbjährlich erhält jede Genossenschaft die Berechnung der auf ihre Anweisung von der Postverwaltung verauslagten Beträge, von denen sie der Postverwaltung zwei Drittel zu erstatten hat. Das letzte Drittel wird vom Reich erstattet.

VI. Die Bildung der Genossenschaften erfolgt nach Maßgabe einer vom Bundesrath auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik nach Industriezweigen und Betriebsarten vorzunehmenden Eintheilung der Betriebe in Klassen mit gleicher Unfallgefahr, nach folgenden Grundzügen:

1) Der Regel nach wird für jede Betriebsklasse eine den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde umfassende Genossenschaft gebildet.

2) Wenn die in einem Bezirk vorhandenen Betriebe einer Klasse nicht so viel Arbeiter beschäftigen, wie zur dauernden Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft erforderlich sind, so werden von den nach dem Maße der Unfallgefahr einander am nächsten stehenden Klassen so viele zu einer Genossenschaft vereinigt, wie zur Lebensfähigkeit der letzteren notwendig sind.

3) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Genossenschaften für andere Bezirke als diejenigen der höheren Verwaltungsbehörden zu bilden sind.

Auf Grund gemeinsamer Bestimmung der Landesregierungen können benachbarte örtliche Bezirke, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, zu einem gemeinsamen, der Genossenschaftsbildung zu Grunde zu legenden Bezirke vereinigt werden.

4) Für Betriebsklassen, für welche die Gefahr von Massenverunglückungen besteht, oder welche bei großer Unfallgefahr eine so geringe Zahl von Betrieben umfassen, daß eine Genossenschaftsbildung für die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden nicht möglich ist, kann der Bundesrath die Bezirke der zu bildenden Genossenschaften unabhängig von der Landesgrenzen feststellen.

(Schluß folgt.)

Sozialpolitische Nachrichten.

** Die Vorlagen der Regierung überstürzen sich fast: Tabakmonopol, Abänderung des Hilfskassengesetzes, Unfallversicherung, das Alles hat der preussische Volkswirtschaftsrath in der Zeit von kaum einer Woche zu verarbeiten gehabt. Wir müssen uns in Rücksicht auf den Raum unseres Blattes eingehender Mittheilungen über das Tabakmonopol enthalten und machen unsere Leser deshalb nur in Umrissen mit dem Inhalt der letzten beiden Vorlagen bekannt. Bemerkenswert zu werden verdient, daß die am Freitag und Sonnabend voriger Woche im Volkswirtschaftsrath stattgehabten Debatten über das Tabakmonopol die Erwartungen der Regierung nicht befriedigt haben sollen. Ueber die Grundzüge zur Krankenversicherung beriet der Volkswirtschaftsrath am Montag. Die Vorlage wurde, ebenso wie das Monopol, dem permanenten Ausschuss überwiesen. Die Beratungen über Grundzüge zur Unfallversicherung sollten am Dienstag dieser Woche beginnen. Nach den Beratungen im Ausschuss gelangen die Vorlagen wieder an das Plenum des Volkswirtschaftsraths zurück. Soweit möglich, werden wir über letztere beiden Gegenstände noch berichten.

** Eine höchst anerkannterthe, auch für die nicht direkt Beteiligten Interesse erregende Maßregel für das Wohl der Arbeiter hat der Seinepräfect Floquet in Paris getroffen. Derselbe hat kürzlich auf den Vorschlag des Direktors der öffentlichen Arbeiten in Paris eine Verwaltungs-Kommission ernannt zu dem Zwecke: 1) um den Arbeiterassoziationen die Zulassung zu den Submissionen und zur Ausführung öffentlicher Arbeiten im Seinedepartement und in der Stadt Paris zu erleichtern; 2) um die Bedingungen zu studiren, unter welchen es möglich sein würde, den Unternehmern von Arbeiten für die Stadt und das Seinedepartement die Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter vorzuschreiben; 3) um den Plan der Errichtung einer Arbeiterbörse zu prüfen, welche den Zweck haben soll, den Arbeitern der verschiedenen Handwerke gehörig gewärmte und erleichterte Sale mit Einrichtungen für den Arbeitsnachweis zu liefern und wöchentlich ein öffentliches Verzeichniß der Preise für die Handarbeit in Paris und in anderen bedeutenden Städten, sowie eine Uebersicht über die Arbeiten in den wichtigsten Städten aufzustellen, behufs der Ermittlung derjenigen Orte, wo Arbeiter eines jeden Handwerks nöthig sind, um der Nachfrage zu entsprechen. Die Stadt Paris kann offenbar Unternehmern, die für sie arbeiten, Bedingungen auferlegen, die sie für gut und nützlich erachtet.

Ihr Beispiel kann das Arbeiten in Genossenschaften und Veran- staltungen für das Wohl der Arbeiter und insbesondere auch die Idee der Gemeinbetheiligung der Arbeiter mächtig fördern, sobald man sie mit anderen Unternehmungsformen frei konkurrieren läßt, die Güte und Preiswürdigkeit der gelieferten Arbeiten sorgfältig überwacht und die Finanzen der Stadt gehörig schonen.

** Aus Schlesien wird der „Sozial-Corr.“ berichtet: Das Beispiel der Gebrüder Woller in Marklissa hat bereits Nach- ahmung gefunden. Der Besitzer der großen W. Korn'schen Druckerei in Breslau, Stadtrath G. Korn, hat aus Anlaß des 150jährigen Jubiläums des Korn'schen Verlagsgeschäfts zur Be- gründung einer Pensionskasse für seine Mitarbeiter in dem in Breslau domicilirten Geschäftszweige seines Hauses eine Summe von 100,000 Mark gestiftet.

Vermischtes.

— In Oberhausen sind, wie die „Ruhrort. Ztg.“ mit- theilt, sämtliche Fabriken recht emsig beschäftigt. Von der Glashütte und der Porzellanfabrik konnte dieses stets ge- sagt werden; da diese Fabriken unter der schlechten Zeit wenig zu leiden hatten; dieselben machen ihre Geschäfte meist nach über- seeischen Ländern. — Die in der Gegend von Minden ziemlich bedeutende Glasindustrie erfreut sich nach der „Weser Ztg.“ eines neuen lebhaften Aufschwungs. Die Werke in Porta, Obern- kirchen, Stadthagen etc. haben reichliche Aufträge und arbeiten mit angestrengtester Kraft, der Nachfrage zu genügen. In Stadt- hagen geht eine neue Glashütte ihrer Vollendung entgegen und auch das bei unserer Stadt neu angelegte ausgedehntere Werk zur Fabrication von Hohlgläsern, die „Glashütte Wittekind“, wird in kurzer Zeit dem Betriebe übergeben werden. Mit der baldigen Inbetriebsetzung der Glasfabrik „Wittekind“ erhält eine nicht unbeträchtliche Anzahl fleißiger Arbeiter lohnenden Verdienst, der ihnen bei den im Allgemeinen gedrückten Verhältnissen recht wohl zu gönnen ist.

Vereins-Nachrichten.

§ Moabit. Protokoll der Ortsversammlung vom 20. Februar 1882. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden Hrn. Fette um 8 1/2 Uhr eröffnet. Die Präsenzliste ergibt die Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Das Protokoll der letzten Versammlung wird vorgelesen und jensehmt, und alsdann in die Tagesordnung eingetretten. Dieselbe besteht aus 1. Bericht des Komitès über die bisher gethanenen Schritte anlässlich unseres Vereinsvergütens, 2. Rassenbericht pro 4. Quartal 1881, 3. Verschiedenes, 4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Punkt 1. Den Bericht seitens des Vergütungskomitès erstattet Hr. Lenz I. Demnach ist der Tag des stattfindenden Ver- gütens der 11. März. Das Komitè sei sich schlüssig darüber geworden, daß, um die Kosten des Festes zu decken, ein Entree von 20 Pf. von jedem männ- lichen Theilnehmer zu erheben sei. Ebenso seien für die Betteiligung am Tanz 50 Pf. zu entrichten. Diese Sätze würden bei nicht zu schwacher Be- theiligung genügen, um die Mitwirkung des hiesigen Gesangsvereins „Sängers- lust“ sowie die Veranstaltung einer kleinen Verlosung zu gestatten. Das Komitè unterbreite den Mitgliedern diese Vorschläge, und sehe eventuellen Ab- änderungen entgegen. Nachdem noch Hr. Lenz II. als Mitglied der Kom- mission, ebenso Hr. Dimer, die Aufstellung dieser Sätze als empfehlenswerth erklären und ersterer gleichzeitig eine Liste zur Einzeichnung auslegt, schlägt Hr. Seranowicz vor, ein Entree von 50 Pf. (incl. Tanz) aufzusetzen, da er die angegebenen Sätze für zu hoch halte. Dann wären wir auch eher in der Lage, Gäste mit heranzuziehen und machen es auch unseren Mitgliedern möglich theilzunehmen. Im weiteren Verlauf der Debatte, an welcher sich die Herren Müschow (im Sinne der Vorlage) und Hr. Grunert betheiligen, stellt letzterer den Antrag, 30 Pf. Entree zu nehmen, die Theilnahme am Tanz mit 30 Pf. und das Loos zur Lotterie mit 10 Pf. zu berechnen. Der An- trag wird angenommen. Zu Punkt 2 betragen die Einnahmen incl. Vortrag pro 4. Quartal 1881 190,41 Mark, die Ausgaben 82,41 Mark, mithin Be- stand 107,60 Mark. Der Bildungsfond hatte bei einem Bestande von 86,88 Mark eine Ausgabe von 9,50 Mark aufzuweisen, folglich Bestand am Schluß des Quartals 27,38 Mark. Die Richtigkeit der Rassen wird durch die anwesenden Revisoren bestätigt und dem Kassirer Decharge erteilt. Zu Punkt 3 erstattet der Bibliothekar Bericht über den Bestand und die Benutzung der Bibliothek pro 1881. (Siehe ausführlichen Bericht in Ameise No. 8 vom 28. Februar 1882.) Zu Punkt 4 wurden im Laufe des 1. Quartals ausge- schlossen die Herren: Kury, Elsner, (Haindorf) Jerges, (Moabit) durch Tod Hr. Vorrmanu. Ueberlebt sind die Herren: Eichhorn nach Dres- den, Kleiner nach Meissen. Damit ist die Tagesordnung erledigt und er- folgt Schluß der Versammlung um 10 Uhr.

Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschr. Sülzklasse). Dieselbe wird um 10 Uhr vom Vorsitzenden Hrn. Fette bei gleicher Mitgliederzahl wie in der Ortsversammlung eröffnet und nach Ver- lesung und Annahme des letzten Protokolls in die nachstehende Tagesordnung eingetreten. 1. Diskussion über das Verhältniß unserer Krankenkasse zur Verbandssüßwasserkasse, 2. Verschiedenes, 3. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Bei Punkt 1, an welcher Debatte sich die Herren Lenz I, II, Grunert, Bey, Müschow und Andere betheiligen, stimmen alle Redner darin überein, daß unsere Krankenkasse im Verhältniß zu Rassen anderer Gewerksvereine dadurch, daß sie ein volles Jahr Krankengeld zahlt, die Inva-

lidentasse erheblich entlaste. Bekanntlich ist unsere Kasse die einzige, die ein- ganzes Jahr hindurch zahlt, alle übrigen zahlen nur ein halbes Jahr. Es doch stimmen auch in den folgenden Erörterungen die betreffenden Redner dahin überein, daß es sich durchaus nicht empfiehlt, diese Bestimmung, die für jedes Mitglied der Krankenkasse einen viel größeren Nutzen bringt als event- uell das halbe Jahr Invalidegeld, abzuändern, das Statut der Invalidenten- kasse aber auch nicht dahin wird abgeändert werden, daß dieselbe aus unserer Mitglieder bei einhalbjährigem Kranksein Invalidentenunterstützung zahlen wird, sofern das betreffende Mitglied bei uns noch nicht abgemerkert worden ist, hauptsächlich da beide Rassen getrennt sind, und es der Invalidenten ganz gleich sein kann, welche Bestimmungen eine Krankenkasse in ihr Statut auf- nimmt oder nicht. Der Wunsch des Hrn. Grunert, daß es vielleicht möglich wäre, unter Hinweis auf die jährliche Zahlung unserer Kasse an Krankentage vielleicht in der Form einer Prozentermäßigung von der Invalidenten- kasse zu erhalten, wird von Hrn. Bey, Lenz II widersprochen. Auch dürfte bei einer solchen Vergünstigung aus angeführtem Grunde immer erst das Statut der- selben geändert werden und dieses wird eben nicht stattfinden. Demnach erachten es die Mitglieder eher für geboten, mit einer derartigen Anfrage vor den nächsten Verbandstag zu treten. Zu Punkt 2 berichtet der Kassirer über das 1. Quartal folgendes: Die Einnahmen incl. Vortrag betragen 504,31 Mark, die Ausgaben 843,02 Mark, mithin ist eine Mehrausgabe von 338,79 Mark vorhanden. Punkt 3 erledigt sich wie Punkt 4 in der Ortsversammlung. Darnach tritt der Schluß der Versammlung um 11 1/2 Uhr ein.

Gustav Lenz III, Schriftführer.

§ Großbreitenbach. Protokoll der Ortsversammlung vom 25. Februar 1882. Der Vorsitzende Herr Arthur Baumann eröffnet dieselbe um 9 Uhr. Die Tagesordnung besteht in: 1. Rassenbericht pro 4. Quartal 1881, 2. Zahlen der Beiträge. Zu Punkt 1 berichtet der Kassirer folgendes: Bei- trag vom 3. Quartal 578 M., Einnahme im 4. Quartal 15,79 M., Summa 21,48 M., Ausgabe 13,63 M., mithin Barbestand 7,85 M. Der Bildungsfond beträgt 4,50 M. Punkt 2 wird durch Entgegennahme der Beiträge erledigt.

Darauf wird in die Versammlung der örtlichen Verwaltungs- stelle eingetreten. Auf der Tagesordnung stehen dieselben Punkte wie oben. Zu Punkt 1 derselben berichtet der Kassirer: Vortrag vom 3. Quartal 27,89 M., Einnahme im 4. Quartal 49,95 M., remittirt von der Hauptkasse 50,00 M., Summa 127,85 M., Ausgabe 106,15 M., mithin Barbestand 21,77 M. Punkt 2 wird durch Entgegennahme der Beiträge erledigt. Darauf Schluß der Versammlung um 7 1/2 Uhr.

Adolf Eberhardt, Schriftführer.

§ Meissen. Protokoll der Ortsversammlung vom 1. März 1882. Dieselbe eröffnet der Vorsitzende Hr. E. Kleiner um 8 1/2 Uhr. Anwesend sind 13 Mitglieder. Die Tagesordnung ist folgende: Punkt 1, Einlesen der wöchentlichen Beiträge, Punkt 2, Anmeldung neuer Mitglieder, Punkt 3, Verschiedenes. Da der Schriftführer L. Fischer nicht anwesend ist, über- nimmt die Protokollführung der stellvertretende Schriftführer, und wird der- selbe von der Versammlung ersucht, den L. Fischer schriftlich an seine Pflichten dem Verein gegenüber zu erinnern. Punkt 1 der T.-O. wird durch Herrn Kassirer Krause erledigt. Zu Punkt 2 liegt nichts vor. Punkt 3, Diskussion über eine Vereinsbibliothek. Hierzu beantragt der Kassirer Hr. Krause, von jedem Mitgliede monatlich 20 Pf. Steuer zu erheben, bezw. Anschaffung geeigneter Werke für die Bibliothek, und wird dieser Antrag einstimmig angenommen. — In der Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle wurden, da nichts besonderes vorlag, nur die Beiträge kassirt und die Versammlung Johann um 10 Uhr geschlossen.

G. Donath, stellvert. Schriftführer.

Versammlungskalender.

* Moabit. Ausschusssitzung am Montag, den 13. März 1882, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48.

G. Lenz III, Schriftführer.

* Oberhausen. Ortsversammlung am Montag, den 13. März 1882, Abends 8 Uhr im Vereinslokal bei Herrn Schaeper's. Tagesord- nung: 1. Beitragszahlung, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Verschiedenes.

H. Leutner, Schriftführer.

* Altwasser. Ortsversammlung am Sonnabend, den 18. März 1882, Abends 8 Uhr im Saale des Restaurants zum „Eisernen Kreuz.“ Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Vortrag des Herrn Professor Binder, 3. Anträge und Beschlüsse. — Daraus Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Vor- schläge ode. Beschwerden.

Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß der Kassirer für diesmal angezei- sen ist, die Beiträge incl. 1. April einzuziehen. Am zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Aug. Schödl, Schriftführer.

Sterbetafel.

Eisenberg. Franzott Gattler, Porzellandreher, geb. am 28. März 1844 zu Freiburg in Schlesien, gest. am 22. Februar 1882 an Schind- lucht. Letzte Krankheitsdauer 14 Wochen.

* Den Mitgliedern des Ortsvereins Moabit

diene zur Nachricht, daß Billets zu dem am 11. März stattfindenden Vergün- gen noch durch die Herren Karl Schmidt, Thurnstraße 32, Karl Grunert, Stromstraße 48 und Georg Lenz, Stromstraße 18 für den Preis von 10 Pf. zu beziehen sind.

Das Komitè.

Empfehlenwerthe Schriften für die Ortsvereine, zu beziehen durch das Verbandsbureau, S., Alte Jakobstraße 64.

Natur und Ursachen des Volkswohlstandes von Adam Smith, 16 Bieferungen à 40 Pf.

Der Handwerker nach den Forderungen der Gegenwart, von G. Reib, 60 Pf.

Die sittlich-religiöse Bedeutung der sozialen Frage, von Prof. Dr. Schönberg, 10 Pf.

Jahres-Abschluss der Generalrathskasse pro 1881.

Einnahme.	M. pf.	Ausgabe.	M. pf.
An Vortrag	177 51	Der Gehalt des Hauptschriftführers	585 00
Prozentfendungen	2955 31	Porto	65 02
Zinsen	72 00	Büreaubedarf und Material	24 45
Kassenbestände aufgelöster Ortsvereine	20 38	Drucksachen	131 50
Zurückgezahlte Reuevorschüsse	103 60	Entschädigung für Generalraths-Sitzungen	18 00
Geschenke	10 00	Entschädigung für Centralraths-Sitzungen	25 50
		Entschädigung für Kommissions-Sitzungen	9 60
		Entschädigung für Revision der Kasse	8 00
		Vertretung auf dem Verbandstage	267 20
		Reisegeld und Diäten	64 55
		Abonnement fürs Verbands-Organ	499 20
		Gekaufte Werthpapiere	1538 49
		Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	22 30
		Allgemeine Ausgaben	7 00
		Saldo	3295 81
	3338 80		3338 80
Gesamt-Vermögen der Generalrathskasse.			
1900 Mt. Berl. Pfdbf. 4 1/2% 104	1976 00		
960 Mt. Berl. Pfdbf. 4% 100,30	902 70		
Kassenbestand	42 99		
	2921 69		

Ortsvereine Ende 1881 34
 Mitgliederzahl Ende 1881 1138
 Kassenbestand der Ortsvereine Ende 1881 M. 2190,33
 Abgeführte Prozente pro 4. Quartal 1881 an die Hauptkasse M. 948,97

Revidirt und für richtig befunden Berlin, den 9. Januar 1882.
 A. Münchow, F. Fette, J. Koch, J. Dollmann, Duve.

Berlin, den 1. Januar 1882.
 J. Bey, Hauptkassirer.

* Jahresabschluss der Hauptkasse der Kranken- und Begräbniskasse (eingechr. Hülfskasse) pro 1881.

Einnahme.	M. pf.	Ausgabe.	M. pf.
An Vortrag	271 19	Der Gehalt des Hauptkassirers	585 00
Prozentfendungen	9283 28	Porto	27 55
Zinsen	166 50	Büreaubedarf und Material	10 30
Kauttionen	187 14	Drucksachen	42 50
Kassenbestände aufgelöster Verwaltungsstellen	27 38	Buchbinderarbeiten	14 65
		Entschädigung für Vorstandssitzungen	33 00
		Entschädigung für Kommissions-Sitzungen	2 00
		Entschädigung für Revision der Kasse	17 10
		Aushilfe an die örtlichen Verwaltungsstellen	4456 51
		Inserate, Protokolle und Bekanntmachungen	557 97
		Gekaufte Werthpapiere	3681 46
		Zurückgezahlte Kauttionen	126 65
		Kauttionszinsen	26 32
		Depotgebühren	4 20
		Allgemeine Ausgaben	2 00
		Saldo	9587 21
	9335 79		9335 79
Gesamt-Vermögen.			
2700 Mark Berl. Pfdbf. 4% 100,30	2708 10		
3300 Mark Berl. Pfdbf. 4 1/2% 104,00	3432 00		
900 Mark 5% Berl. Pfdbf. 108,50	976 50		
Kassenbestand	348 58		
	7465 18		
Kauttionen ab	903 80		
	6561 38		

Örtliche Verwaltungsstellen Ende 1881 33
 Mitgliederzahl Ende 1881 1077
 Kassenbestand der Ortsklassen Ende 1881 M. 4372,26
 Abgeführte Prozente pro 4. Quartal an die Hauptkasse nach Abzug der remittirten Aushülfen M. 1875,21.

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 9. Januar 1882.
 F. Fette, A. Münchow, E. Duve, J. Koch, J. Dollmann.

Berlin, den 1. Januar 1882.
 J. Bey, Hauptkassirer.

* Jahresabschluss der Organkasse pro 1881.

Einnahme.	M. pf.	Ausgabe.	M. pf.
An Vortrag	—	Der Saldo	249 67
Beiträge der Mitglieder à 30 Pf.	1351 37	Honorar des Redakteurs	372 00
Beitrag der Ortsvereinskassen pro Exempl. 15 Pf.	679 45	Zeitungsabonnement	29 00
Privatabonnements	64 10	Druckkosten des Organs	2055 00
Porto für Versendung des Gewerkevereins	127 78	Expeditionsporto	434 37
Inserate, Protokolle und Bekanntmachungen der Krankenkasse	557 97	Korrespondenzporto	8 00
Zinsen	6 75	Radmaterial	17 45
Verkaufte Werthpapiere	311 40		
Annoucen	4 40		
Verschiedene Einnahmen	3 50		
	3106 72		
Saldo	58 77		
	3165 49		3165 49

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 9. Januar 1882.
 J. Dollmann, E. Duve, F. Fette, J. Koch, A. Münchow.

Berlin, den 1. Januar 1882.
 J. Bey, Hauptkassirer.